

Reglement
Interkommunaler Führungsstab
Lötschental

Interkommunales Reglement

über die Organisation im Falle von besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Gemeindebehörden der Gemeinden Ferden – Kippel – Wiler - Blatten

Eingesehen Artikel 79 der Kantonsverfassung;
Eingesehen das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen (GOKAL), Art. 3 - Abs. 2, Art. 12;
Eingesehen das Ausführungsreglement vom 4. November 1992 zum GOKAL, Art 11;
Eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

beschliessen:

Artikel 1 - Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen des von den Gemeinden zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgans. Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf Territorium der oben erwähnten Gemeinden.

Artikel 2 - Definition Katastrophe und Notstandlage

Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und / oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.



Artikel 3 - Grundsätze

- a) Die Gemeindebehörden, deren Vertreter oder die von ihnen ernannten Personen sind für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen können diese die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.
- b) Es ist wünschenswert, dass die Gemeindebehörden oder deren Vertreter nicht im interkommunalen Führungsstab sind. So können sie im Falle einer besonderen oder ausserordentlichen Lage weiterhin ihrer Arbeit und Funktion auf Gemeindeebene ausführen.
- c) Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinden sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.
- d) Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amte, bis ein Nachfolger gefunden werden kann.
- e) Die Bezeichnungen: Gemeinderat, Vertreter, Beamte und Stabschef sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Artikel 4 – Katastrophenorganisation

An der Katastrophenbewältigung wirken von Rechts wegen mit:

- a) Ein Vertreter jeder Gemeinde (Gemeinderat)
- b) Der Stabschef des interkommunalen Führungsstab
- c) Die Stabschef Stellvertreter des interkommunalen Führungsstabes

Artikel 5 – Gemeindebehörden

- a) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter verfügen den Katastrophenzustand oder die Notstandslage sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Führungsstabes bieten sie die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügen deren Pikettstellung. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.
- b) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter bestimmen einen Vorsitzenden für die Leitung des Ausschusses. Dieser wechselt im Turnus alle 2 Jahre.
- c) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter ernennen den Stabschef und die Stabschef Stellvertreter des interkommunalen Führungsstabes und statten diese mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.
- d) Bei Aufgebot der Einsatzformationen beauftragen die Gemeindebehörden oder ihre Vertreter den Chef Einsatz mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen. Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter sind befugt, dem Chef Einsatz zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

- e) Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe können die Gemeindebehörden oder deren Vertreter mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.
- f) Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordern die Gemeindebehörden oder deren Vertreter ausserhalb der Gemeinden Hilfe an.
- g) Wenn nur ein Teil der Gemeindebehörden oder deren Vertreter anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.
- h) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter sind in Zusammenarbeit mit dem Informationschef des Interkommunalen Führungsstabes für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe verantwortlich.
- i) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter überwachen die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.
- j) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter legen die Kompetenz der finanziellen Möglichkeiten des Stabschefs im Falle eines Einsatzes im Pflichtenheft fest.
- k) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter legen die auf den Stab und das Hilfspersonal anwendbaren Entschädigungen oder Tarife fest.
- l) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter überwachen die Aus- und Weiterbildung des interkommunalen Führungsstabes.

Artikel 6 – Interkommunaler Führungsstab

Die Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes werden durch den Stabschef und dessen Stellvertreter bestimmt. Auf Vorschlag des Stabschefs werden die Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes durch die Gemeindebehörden oder deren Vertreter ernannt.

Der interkommunale Führungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

Ständige Mitglieder:

- Stabschef
- Stabschef Stv
- Chef Einsatz
- Kanzlei, Betrieb
- Chef Nachrichtendienst
- Chef Informationsdienst
- Verantwortliche Schutz und Rettung (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei)
- Verantwortlicher Technische Betriebe
- Verantwortlicher Gesundheitswesen
- Verantwortlicher Logistik
- Verantwortliche Spezialisten (nach Bedarf)

Der Einsatz des Führungsstabes wird durch die Gemeindebehörden, deren Vertreter oder den Stabschef verfügt.

Der interkommunale Führungsstab ist ein den Gemeindebehörden unterstelltes Organ. Er erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Im Rahmen der ihm von den Gemeindebehörden oder deren Vertreter übertragenen Kompetenzen legt es die Prioritäten fest und koordiniert und überwacht den Vollzug der Massnahmen.

Der interkommunale Führungsstab trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Gemeindebehörden oder deren Vertreter für eine Sitzung.

Artikel 7 - Stabschef

- a) Der Stabschef führt und leitet den interkommunalen Führungsstab. Er legt die Organisation und den Dienstbetrieb des Stabes im Einzelnen fest.
- a) Er sorgt für die periodische Überprüfung der Führungsdokumentation und deren Überarbeitung.
- b) Er ist für die Aus- und Weiterbildung und die Vorbereitung auf den Einsatz des Führungsstabes verantwortlich.

Artikel 8 - Chef Einsatz

- a) Der Chef Einsatz leitet den Einsatz der ihm von den Gemeindebehörden unterstellten und / oder zugewiesenen Einsatzformationen im Schadengebiet.
- b) Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen, kann der Chef Einsatz das Gebiet in Sektoren aufteilen und die entsprechenden Sektoreenchefs bestimmen.

Artikel 9 - Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- a) den personellen und materiellen Mitteln der Feuerwehr, der Gemeindepolizei, des Gesundheitswesens, der technischen Dienste und des Zivilschutzes;
- b) den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;
- c) den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Artikel 10 – Vorsorgliche Massnahmen

Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- a) die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
- b) die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren;

- c) das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel; (wer kann was in welcher Zeit einsetzen)
- d) die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
- e) der Betrieb der vorgesehenen Führungsräume;
- f) die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinden sind;
- g) die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- h) die Koordination der notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Vorbereitung der Einsatzformationen und des interkommunalen Führungsstabes. Hiefür sind für die Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes und für das gesamte Dispositiv der Einsatzformationen periodisch Übungen vorzubereiten und durchzuführen.

Artikel 11 - Budget, Entschädigungen, Versicherungen, Haftpflicht

- a) Der interkommunale Führungsstab erstellt alljährlich ein Jahresbudget zu Handen der Gemeindebehörden.
- b) Die Entschädigungen der Einsatzformationen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Formationen und Mittel berechnet.
- c) Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel wird gemäss Vertrag geregelt.
- d) Das Personal des interkommunalen Führungsstabes wird gemäss dem anwendbaren Tarif der Feuerwehr Lötschental entschädigt.
- e) Personen, welche in Ausnahmefällen in Notstandslagen benötigt werden, werden gemäss den interkommunalen Ansätzen für Hilfspersonal der Feuerwehr entschädigt.
- f) Die Entschädigungen für hier nicht aufgeführte Personen basiert auf dem interkommunalen Besoldungsreglement.
- g) Die im interkommunalen Führungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit und Unfall versichert.
- h) Die laufende Jahresrechnung des interkommunalen Führungsstabes wird durch den Stabschef geführt. Am Ende jedes Jahres werden die Kosten den Gemeinden gemäss dem angewendeten Verteilschlüssel der Feuerwehr Lötschental in Rechnung gestellt.
- i) Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der Führungsstäbe und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.
- j) Der Abschluss der Haftpflichtversicherung obliegt den betroffenen Gemeinden.


Artikel 12 - Ausführungsbestimmungen

Die Gemeindebehörden, deren Vertreter oder die von ihnen ernannten Personen sind mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt und können für ihre Gemeinde zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen auf diesem Gebiet.

Artikel 13 - Schlussbestimmungen


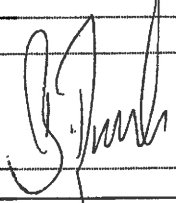

Dieses vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung des Staatsrates und der Unterzeichnung der Gemeinden in Kraft. Es kann jederzeit, von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die vorliegende Vereinbarung für sämtliche Gemeinden hinfällig.

Beschlossen durch die Gemeindebehörden ...

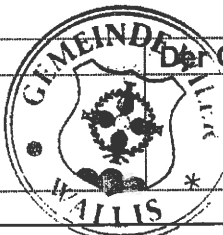


Gemeinde Ferden, genehmigt an der Urversammlung vom; **15.12.2010**

Der Präsident:		Der Gemeindeschreiber /-in:
		

Gemeinde Kippel, genehmigt an der Urversammlung vom; **03.12.2010**

Der Präsident:		Der Gemeindeschreiber /-in:
		

Gemeinde Wiler, genehmigt an der Urversammlung vom; **17.12.2010**

Der Präsident:		Der Gemeindeschreiber /-in:
		

Gemeinde Blatten, genehmigt an der Urversammlung vom; **17.12.2010**

Der Präsident:		Der Gemeindeschreiber /-in:
		